

## Teil 7b) Dem Antrag stattgebender Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts:

### Antrag auf Eintragung

**Schutzkategorie:** g.g.A.  
**Aktenzeichen:** 305 99 005.5

Göttinger Feldkieker

#### Antragstellende Vereinigung/Antragsteller:

Name: Schutzgemeinschaft Göttinger Wurstwaren,  
Anschrift: Robert-Bosch-Breite 5, 37079 Göttingen  
Telefon: (49-551) 6942-0  
Telefax: (49-551) 6942-50  
E-Mail: -  
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ( )

#### Vertreter:

Name: Krell und Weyland Rechtsanwälte  
Anschrift: Kölner Straße 294, 51645 Gummersbach  
Telefon: (49-2261) 6014-0  
Telefax: (49-2261) 6014-60  
E-Mail: -

#### Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.2 Fleischerzeugnisse

#### Fundstelle der Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt:

Heft 32 vom 10.08.2007, Teil 7a-aa, S. 14626

#### Datum des Beschlusses:

01.08.2008

#### Entscheidung:

Der Antrag entspricht den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.

#### Gründe:

Die Prüfung der Schutzfähigkeit der Bezeichnung "Göttinger Feldkieker" als geografische Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 b) Verordnung (EG) Nr. 510/2006 erfolgte unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen (vgl. insbesondere Anlagen 1-4 zu Bl. 1/9; Bl. 70 -76 und 87-92) sowie der Stellungnahmen nach § 130 Abs. 3 MarkenG (vgl. Bl. 36-53 und 57) und der innerhalb der Viermonatsfrist nach der Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt gemäß § 130 Abs. 4 MarkenG eingegangenen – als Einspruch im Sinne von Art. 5 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zu wertenden – Stellungnahme des Herkunftsverbands Thüringer und Eichsfelder Wurst und Fleisch e.V. (Bl. 115-117), wobei die Spezifikation in der veröffentlichten Fassung vom 28.06.2007 zugrunde gelegt wurde. Nach Überzeugung der Markenabteilung erfüllt der Antrag die Erfordernisse der Verordnungen (EG) Nr. 510/2006 (im Folgenden "Verordnung" genannt) und Nr.1898/2006.

I.

Die Schutzgemeinschaft Göttinger Wurstwaren stellt einen Zusammenschluss von zwei Herstellern des fraglichen Produkts dar und ist damit - ungeachtet der Rechtsform - eine Vereinigung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung und als solche antragsbefugt.

II.

Der Schutzantrag entspricht den Anforderungen von Art. 2 Abs. 1 b i.V.m. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung.

1.

Bei der angemeldeten geografischen Angabe handelt es sich um den Namen eines Ortes, nämlich der niedersächsischen Stadt Göttingen, der zur Bezeichnung eines Lebensmittels, nämlich einer luftgetrockneten Rohwurst dient, die aus dem Gebiet dieser Stadt stammt. „Göttinger Feldkieker“ ist keine neu geschaffene Bezeichnung, vielmehr wird dieser Name bereits seit den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts im Handel zur Bezeichnung des betreffenden Lebensmittels verwendet, wie nachfolgend noch dargelegt werden wird. Eine besonders lange Tradition setzt die Verordnung insoweit nicht voraus, eine derartige Anforderung ergibt sich auch nicht aus Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006.

Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers ist die Bezeichnung „Feldkieker“ auch nicht Erzeugnissen der Region Eichsfeld vorbehalten. Es handelt sich hierbei um eine Gattungsbezeichnung für luftgetrocknete Rohwürste (Mettwürste), die in blasenförmige Därme abgefüllt sind und unterschiedlicher Herkunft sein können. Davon ging bereits die Markenlöschungsabteilung des DPMA in ihrer Entscheidung vom 28.07.2005 in der Sache S 250/04 Lösch-399 28 674.8/29 aus, der u.a. die Feststellung zugrunde lag, dass die Bezeichnung „Feldkieker“ auch zur Bezeichnung (Nord-)Hessischer Rohwurstspezialitäten verwendet wird (s. Anlagen). Im Eintragungsverfahren „Eichsfelder Feldgieker“ ist letzteres auch von der Qualitätsgemeinschaft nordhessischer Lebensmittel e.V. dargelegt und mit Nachweisen untermauert worden (vgl. Anlagen). Danach war der Begriff „Feldkieker“ bereits 1488 im hessischen Büraberg bei Fritzlar gebräuchlich. In diesem Verfahren haben ferner der Fleischerverband Hessen, das Max Rubner-Institut (Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel) sowie die IHK Hannover bestätigt, dass „Feldkieker“ nicht nur im Eichsfeld hergestellt werden bzw. dass dieser Name für sich betrachtet keinen Hinweis auf die geografische Herkunft darstellt (vgl. Anlagen).

2.

Nach den eingegangenen Stellungnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Beschaffenheit und die Herstellung des Göttinger Feldkieker in der maßgeblichen Fassung der Spezifikation (vgl. Abschnitte b) und e)) zutreffend beschrieben werden.

3.

Die jetzige Abgrenzung des Herkunftsgebietes (vgl. Abschnitt c) der Spezifikation) ist korrekt, da alle bekannten früheren und aktuellen Hersteller des Produkts im Stadtgebiet Göttingen ansässig waren und sind.

4.

Der Schutz begründende Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis "Göttinger Feldkieker" und seinem geografischen Ursprung ergibt sich aus dem besonderen

Ansehen, das jenes infolge seiner Herkunft aus Göttingen genießt (vgl. Art. 2 Abs.1 b) 2. Spiegelstrich der Verordnung). Herkunftsbedingte objektive Produktmerkmale müssen darüber hinaus nicht vorliegen.

Der Göttinger Feldkieker besitzt in der Stadt und in der Region Göttingen einen hohen Bekanntheitsgrad und ist dort beim Verbraucher als regionale Wurstsorte sehr beliebt.

Die Stadt Göttingen ist traditionell für hoch entwickelte Fertigkeiten und Verfahren bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen bekannt. Nachweise für die Beliebtheit der Göttinger Mettwurst reichen bis in das 18. Jahrhundert zurück (vgl. insbesondere *Dr. Günther Meinhardt*, „Die 'chute Ghöttinger Wurst' - eine geschichtliche Dokumentation über die 'Echte Göttinger Wurst'“).

Die Wurstsorte „Göttinger Feldkieker“ wurde bereits in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unter diesem Namen im Handel und in Gaststätten Göttingens angeboten. Dies ergibt sich aus eidesstattlichen Versicherungen von je zwei Mitarbeitern der Firma Börner-Eisenacher und des Fleischer-Fachgeschäfts Robert A. Sommer. Hierfür sprechen auch weitere von der Antragstellerin vorgelegte Unterlagen. So ist in fünf Preislisten der Firma Walter Eisenacher für den Einzelhandel, Vertreter usw. aus den Jahren 1960, 1961 und 1963 – 1965 unter der Überschrift „Eisenacher's echte Göttinger Dauerwurstwaren“ jeweils der Artikel „Blasenmettwurst Feldkieker“ aufgeführt. In einer Karstadt - Zentrallistung aus dem Jahre 1981 ist das Produkt „Echte Göttinger Feldkieker Blase“ enthalten. Aus einem Markenlöschungsverfahren betreffend die Wortmarke „Stracke“ ( 399 28 672.1/29 – S 251/04 Lösch) liegt der Markenabteilung ein Preisblatt der Firma Börner-Eisenacher aus Göttingen von 1988 vor, in dem mehrere Artikel mit der Bezeichnung „Göttinger Feldkieker“ aufgelistet sind (s. Anlagen).

Dass es sich beim „Göttinger Feldkieker“ seit vielen Jahren um einen Hauptartikel des Sortiments von Börner-Eisenacher handelt, ergibt sich auch aus mehreren eidesstattlichen Versicherungen von Betriebsangehörigen. Danach wurden in diesem Unternehmen bereits 1991 ca. 100 Tonnen Göttinger Feldkieker pro Jahr hergestellt. Die Produktionsmenge hat sich bis 2006 kontinuierlich auf ein Vielfaches gesteigert. Nach den eidesstattlichen Versicherungen der beiden ehemaligen Angestellten des Fleischer-Fachgeschäfts Robert A. Sommer wurde das fragliche Erzeugnis dort in der Zeit von 1963 bis 2000 stets in ebenfalls beachtlichem Umfang hergestellt und verkauft.

Nach alledem kann davon ausgegangen werden, dass das fragliche Rohwurstzeugnis über einen längeren Zeitraum in erheblichem Umfang in der Stadt Göttingen hergestellt und unter dem Namen „Göttinger Feldkieker“ vermarktet worden ist. Dass sich der Göttinger Feldkieker hierbei zu einer regional sehr bekannten Göttinger Mettwurstspezialität mit einem hohen Ansehen entwickelt hat, belegt insbesondere das vom Antragsteller vorgelegte demoskopische Gutachten von Prof. Dr. Andreas Scharf vom 18. März 2005. Danach kannten 54 % der repräsentativ ausgewählten Wurstverwender, die mindestens fünf Jahren im Landkreis Göttingen wohnten, den Göttinger Feldkieker. Zudem lassen die Umfrageergebnisse erkennen, dass der Göttinger Feldkieker aus Sicht des Verbrauchers eine typische regionale Mettwurstspezialität, etwas Besonderes aus der Region Göttingen darstellt. Nach Überzeugung der Markenabteilung ist der Stichprobenumfang von 300 Personen jedenfalls im Hinblick auf die Größe des Untersuchungsgebietes ausreichend, um die Repräsentativität der Aussagen zu gewährleisten.

Schließlich haben auch mehrere Mitarbeiter der genannten Hersteller bestätigt, dass der Artikel „Göttinger Feldkieker“ in der Region sehr gefragt und beliebt war und ist.

Dem Erzeugnis kommt nach alledem ein Renommee zu, das nicht zuletzt auf seiner regionalen Herkunft beruht. Hingegen bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass das Ansehen des Göttinger Feldkieker auf eine - unlautere - Bezugnahme auf vergleichbare Wurstzeugnisse aus dem Eichsfeld zurückzuführen sein könnte. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Göttingen auf eine eigene jahrhundertalte Tradition in der Herstellung von Mettwürsten zurückblicken kann und auch der „Feldkieker“ hier bereits seit mehreren Jahrzehnten hergestellt worden ist.

Somit war gemäß § 130 Abs. 5 Satz 1 MarkenG die Schutzfähigkeit der angemeldeten geografischen Angabe festzustellen.